

Satzung

über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern in der Gemeinde Hohenhameln (Unterbringungssatzung)

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat aufgrund der §§ 4,6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis	1
§ 2 - Beginn und Ende der Nutzung	2
§ 3 - Widerruf der Zuweisung	2
§ 4 - Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte	3
§ 5 - Hausrecht	4
§ 6 - Haftung für Schäden	4
§ 7 - Auskunftspflicht	4
§ 8 - Räumung und Rückgabe der Unterkunft	5
§ 9 - Gebühren	5
§ 10 - Zwangsmittel	5
§ 11 - Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 - Inkrafttreten	6

§ 1 - Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

1) Die Gemeinde Hohenhameln stellt zur vorübergehenden Unterbringung von

- a. Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen,
- b. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugewiesen werden,

die im Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Gemeinde Hohenhameln aufgeführten Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

- 2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Hohenhameln zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstigen Räume.
- 3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2 - Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Hohenhameln.
- 2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- 3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 4) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a) durch Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer,
 - b) im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
 - c) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung,
 - d) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
 - e) durch Tod der eingewiesenen Personen.

§ 3 - Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung einer Unterkunft kann gem. § 2 Absatz 4 Buchstabe c widerrufen werden, wenn

- anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen Gründen geräumt werden muss,
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Hohenhameln und dem Dritten beendet wird,
- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- die Benutzerinnen oder Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnenden oder Nachbarn führen,
- Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten erforderlich sind,
- die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
- die Benutzerinnen oder Benutzer den Status als Asylbewerberinnen oder Asylbewerber oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,
- die Benutzerinnen oder Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,

- die Benutzerinnen oder Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise.

§ 4 - Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und die sich darin befindenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Benutzung von privaten Heizgeräten ist untersagt.
- 3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
- 4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenhameln unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- 5) Die Tierhaltung ist generell in den zur Verfügung gestellten Wohnräumen und auf den dazugehörigen Grundstücken untersagt. Ausnahmen sind von der Gemeinde Hohenhameln zu genehmigen.
- 6) Den Benutzerinnen oder Benutzern ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten,
 - Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser,
 - Auswechseln von Türschlössern,
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
 - sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.
- 7) Das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Hohenhameln. Ohne Genehmigung vorgenommene bauliche Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Gemeinde Hohenhameln auf Kosten der Benutzerinnen oder Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- 8) Die von der Gemeinde Hohenhameln beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzerinnen oder Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Hohenhameln ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haften die Benutzerinnen oder Benutzer, die diese empfangen haben.

- 9) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 5 - Hausrecht

- 1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Sinne dieser Satzung obliegt der Gemeinde Hohenhameln. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Gemeinde Hohenhameln Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen werden.
- 2) Mündlichen oder schriftlichen Anweisungen gemeindlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der mit der Aufsicht oder Objektverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Hierbei ist auf die Privatsphäre der Benutzer so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist dies nur in begründeten Einzelfällen erlaubt.
- 4) Besucherinnen oder Besuchern kann das Betreten einzelner Unterkünfte oder Räume aus wichtigem Grund auf bestimmte Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 6 - Haftung für Schäden

- 1) Die Benutzerinnen oder Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch ihre Besucherinnen oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- 2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hohenhameln nicht.
- 3) Schäden oder Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Gemeinde Hohenhameln auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7 - Auskunftspflicht

- 1) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenhameln über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eingetreten sind.
- 2) Änderungen des Namens, des Familienstandes oder ähnliches sind der Gemeinde Hohenhameln umgehend zu melden.

§ 8 - Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände sind zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.
- 2) Kommen die Benutzerinnen oder Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde Hohenhameln berechtigt, die Unterkunft auf deren Kosten zu räumen und säubern zu lassen sowie Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Gemeinde Hohenhameln haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Werden in Verwahrung genommene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerinnen oder Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Gemeinde Hohenhameln diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- 4) Will ein Benutzer eine Unterkunft aufgeben, so hat er rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Aufgabe der Unterkunft, schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde Hohenhameln davon Kenntnis zu geben.
- 5) Die von der Gemeinde Hohenhameln ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 9 - Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte der Gemeinde Hohenhameln zur Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 10 - Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis noch dieser Satzung betreffen können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64. ff. des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b) sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - c) gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhameln, den 25.09.2025

Uwe Semper
Bürgermeister